

Schiedsspruch im Fall Mirco da Silva & Bodo Thiesen gegen Bundesvorstand

Bundesschiedsgericht Piratenpartei Deutschland

10. Mai 2009

Aktenzeichen: Bundesschiedsgericht/2009-03-18

Klage

Antrag MdS

Mirco da Silva, Mitglied des Landesverbandes Sachsen, stellte am 2009-03-31 den Antrag[1] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Der Eingang des Antrages wurde durch den Vorsitzenden Andreas Romeyke am 2009-03-31 beschieden.

Am 2009-04-01 erklärte das Bundesschiedsgericht, vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Romeyke, den Antrag für berechtigt und das Bundesschiedsgericht für zuständig. Das Schiedsgerichtsverfahren wird damit eröffnet.

Antrag BT

Bodo Thiesen, Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, stellte am 2009-04-07 den Antrag[2] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Zusammenlegung der Anträge

Wegen Sachgleichheit und da Bodo Thiesen als Vertreter im Antrag von Mirco da Silva benannt wurde, wurden die Verfahren durch das Bundesschiedsgericht am 2009-04-08 zu einem Verfahren zusammengelegt.

Die Behandlung des Antrages von Bodo Thiesen wurde durch den Vorsitzenden Andreas Romeyke am 2009-04-08 daher wie folgt beschieden:

...
das Bundesschiedsgericht nimmt den Antrag von Bodo Thiesen vom 7.4.2009 an, hält den Antrag für berechtigt (vgl. Schiedsgerichtsordnung § 3 Abs. 1 Satz 2) und erklärt sich für zuständig (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 6).

Der Antrag wird in den kommenden Sitzungen des Bundesschiedsgerichtes verhandelt.

Das BSG hat wegen im wesentlichen gleicher Sachlage die Anträge von Mirco da Silva und Bodo Thiesen als Bestandteil eines Verfahrens verschmolzen.

Da ein Vorstand angeklagt wird, so ist von ihm nach Schiedsgerichtsordnung § 4 Abs. 2 ein Vertreter zu benennen. Der Vorstand hat zugesichert bis zum 10.4.2009 einen solchen zu benennen.

Der Kläger Mirco da Silva hat als seinen Vertreter Bodo Thiesen berufen. Bodo Thiesen hat das Recht einen Vertreter zu benennen.

Die Anklage (Teil Bodo Thiesen) findet sich im Anhang.

Der Vorstand wird gebeten sich bis zum 10. April 2009 auch in dieser erweiterten Sache schriftlich zu äußern und seinen Vertreter bekanntzugeben.

Dem Bundesschiedsgericht gehören die folgenden Richter an:

Sebastian Mohr, Carsten Neumann, Harald Kibbat, Andreas Romeyke (Vorsitz)

Nach § 5, Abs. 1 haben die Streitparteien das Recht zu Beginn des Verfahrens einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen.

Um das Verfahren zu beschleunigen wird das Bundesschiedsgericht kurzfristig ggf. eine Anhörung einberufen, die genauen Termine werden den Streitparteien dann rechtzeitig mitgeteilt.

Für die weitere Kommunikation verwendet bitte durchgängig das ff. Aktenzeichen: AZ:BSG_2009-03-18.

Die Streitparteien werden auf § 1, Abs. 2 aufmerksam gemacht: „Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Die Richter fällen ihre Entscheidung nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.“

...
...

Das Bundesschiedsgericht, vertreten durch den Vorsitzenden Andreas Romeyke, erklärte damit den Antrag für berechtigt und das Bundesschiedsgericht für zuständig. Das Schieds-

gerichtsverfahren wird damit eröffnet.

In der Folge des Verfahrens erging am 2009-04-10 eine Stellungnahme des Bundesvorstandes, im weiteren Verfahren vertreten durch Dirk Hilbrecht[3].

Den Klägern wurde eine Erwiderung[4] ermöglicht, die am 2009-04-18 einging. Bodo Thiesen erweiterte die Klageschrift um einen Punkt.

Urteil

Das Bundesschiedsgericht stellt nach eingehender Prüfung und schriftlicher Anhörung aller Parteien [3][4] folgendes fest:

1. Dem Antrag A Bodo Thiesens

...
*daß die Amtszeit des derzeitigen Bundesvorstandes,
bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Dirk Hilbrecht (Vorsitzender), Jens Seipenbusch
(stellvertretender Vorsitzender), Bernhard Schillo (politischer Geschäftsführer), Hauke
Kruppa (Generalsekretär) und Sebastian Schäfer (Schatzmeister), gewählt am Sonntag,
den 18.05.2008 auf dem ersten Bundesparteitag 2008 in Langenhagen
mit Ablauf des 18.05.2009,
also genau ein Jahr nach seiner Wahl,
endet;*

schliesst sich das Bundesschiedsgericht **mehrheitlich** an. Das Bundesschiedsgericht vertritt die Auffassung, daß sowohl die Intention der Satzung, wie auch die Bezüge des PartG auf das Vereinsrecht nach BGB eine großzügigere Auslegung der Amtszeit des Vorstandes nicht zulassen. Auch wenn vom Bundesvorstand eine Anwendbarkeit der § 186ff BGB bestritten wird, so ist bis zu einer Neuregelung zumindest von einer orientierenden, im Zweifel rechtmäßigeren Wirkung auszugehen.

2. Dem Antrag B Bodo Thiesens

...
*daß der dienstälteste Landesverbandsvorstand, ab dem 19.05.2009 kommissarisch die
Aufgaben des Bundesvorstandes übernimmt;*

folgt das Bundesschiedsgericht **einstimmig nicht**. Nach **einstimmiger** Auffassung des Bundesschiedsgerichtes gilt: Nur wenn der Bundesvorstand bis zum 2009-05-18 keine Vertretung ernannt hat, greift § 9a Abs. 11 der Satzung[5], sonst greift

§ 9a Abs. 10. Der § 9a Abs. 11 ist nach Meinung des Bundesschiedsgerichtes für den Fall vorgesehen, daß der Bundesvorstand untätig ist und auch auf Anfragen nicht mehr reagiert.

3. Die Anträge C bis F von Bodo Thiesen

...
ob der Vorstand des Landesverbandes Berlin
...
oder der Vorstand des Landesverbandes Baden-Württemberg
...
unter Vorbehalt sich noch ändernder Konstellationen am 19.05.2009 »dienstältester Landesverbandsvorstand« sein wird.
...
den ordentlichen Bundesparteitag auf das Wochenende 5. Juni bis 7. Juni zu legen
...
daß der dienstälteste Landesverbandsvorstand unverzüglich mit der Planung des außerordentlichen Bundesparteitages zur Wahl eines neuen Vorstandes zu beginnen hat.
...
planungstechnisch mit dem dienstältesten Landesverbandsvorstand, behelfsmäßig bis zur Klärung von Punkt C beiden der in Frage kommenden Vorstände (bzw. mit dem Bundesvorstand) bei der Planung der beiden Parteitage, die auf diese Weise zeitlich überschneidend am gleichen Ort stattfinden können, zu kooperieren.
...

werden vom Bundesschiedsgericht **einstimmig abgelehnt**, da diese aufgrund des vorigen Punktes gegenstandslos sind.

4. Der Antrag G von Bodo Thiesen

...
festzustellen, daß in jedem Falle korrekt, also schriftlich (also per Briefpost) mit einer Frist von zwei Wochen zum außerordentlichen Parteitag einzuladen ist, insbesondere auch dann, wenn er am gleichen Ort wie ein sich zeitlich überschneidender ordentlicher Parteitag stattfindet.
...

wird **abgelehnt**. Das Bundesschiedsgericht vertritt die Auffassung, wenn bereits zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“¹ eingeladen wurde, in diesem Fall **nicht extra noch** zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden muß. Das Bundes-

¹und anderer notwendiger Wahlen

schiedsgericht ist **aber einstimmig** der Meinung, daß in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Handlungsunfähigkeit des Bundesvorstandes noch keine Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Bundesvorstandes“ einberufen wurde, die Einberufung eines außerordentlichen Parteitag zwingend ist.

5. Dem Antrag H von Bodo Thiesen

...
dem Bundesparteitag zu empfehlen, im § 9b Abs 3 die Wörter »Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig« durch die Wörter »In den Fällen des § 9a Abs 10 und 11« zu ersetzen, oder eine alternative Regelung zu finden, die das Parteiengesetz würdigt.

folgt das Bundesschiedsgericht **einstimmig nicht**².

6. Zum Antrag 1 von Mirco da Silva:

...
ich beantrage hiermit zu veranlassen das ich in meinen Rechten als Pirat hier: die Teilnahme am BPT, nicht vom Bundesvorstand beschnitten werde.

...
Der Bundesvorstand beabsichtigt einen BPT erst nach Beginn der Schulferien einzuberufen. Als Familienvater mit schulpflichtigen Kindern habe ich nur in diesem Zeitraum Gelegenheit mit meiner Familie Urlaub zu machen, dies bereits vor Monaten angemahnt, den Urlaub Anfang des Jahres gebucht, und werde durch die Verschleppung des turnusgemäßen BPT um die Möglichkeit gebracht an diesem teilzunehmen.

Der Antrag wird **einstimmig abgelehnt**. Das Bundesschiedsgericht sieht hier keine Beschneidung der Rechte einzelner Mitglieder, da § 9b Abs. 2 der Satzung[5] eine Frist von 6 Wochen vorsieht. Der Bundesvorstand muß keine Rücksicht auf Urlaubsplanungen einzelner Mitglieder nehmen. Der Bundesvorstand ist in der Gestaltung der Einladungen in seiner Entscheidung nicht weiter beschränkt. Dem Kläger steht es frei einen Satzungsänderungsantrag einzubringen.

7. Zum Antrag 2 von Mirco da Silva

²siehe untenstehenden Beschluss

...
ich beantrage hiermit zu veranlassen, dass die Satzung vom Bundesvorstand eingehalten wird.

...
Die vom Bundesvorstand beabsichtigte Praxis durch Hinauszögern die eigene Amtszeit um 1-2 Monate über das in der Satzung vorgeschriebene Jahr hinaus zu verlängern würde langfristig dazu führen, dass bspw. in 10 Jahren statt der beabsichtigten 10 Bundesvorstände nur 8-9 gewählt werden können, so nicht die Amtszeit folgender Bundesvorstände wiederum satzungswidrig um genau jene 1-2 Monate verkürzt würde.

...

stellt das Bundesschiedsgericht folgendes fest: Der Bundesvorstand ist, wie jeder Pirat zu satzungsgemäßen Handeln verpflichtet. Die Dauer der Amtszeit des Bundesvorstandes wurde mit 365 Tagen durch das Bundesschiedsgericht näher bestimmt. Die anwesenden Richter bestätigen **einstimmig**, daß „der Bundesvorstand sich an die Satzung zu halten hat“.

8. Antrag 3 von Mirco da Silva

...
ich beantrage hiermit zu veranlassen, dass der Partei durch den Bundesvorsatand kein weiterer finanzieller Schaden entsteht.

...
Der Bundesvorstand hat wider gängige Praxis noch keinerlei Planungen, Reservierung oder dergleichen vorgenommen. Da Hotels und Tagungsstätten langfristig planen ist zu erwarten, dass wir durch Ausbuchung entweder nur schlechtere Konditionen zur Anmietung und AUsrichtung oder aber für die gleichen Konditionen wesentlich mehr bezahlen müssen, als es durch das Pflichtversäumnis des Bundesvorstands nun der Fall ist.

...

Das Bundesschiedsgericht ist **einstimmig** der Auffassung, daß die Planung und Buchung von Tagungsstätten im Ermessen des Bundesvorstandes liegt.

Anmerkungen einzelner Schiedsrichter

Abweichend vom Mehrheitsbeschluss wird folgendes festgehalten:

1. Der anwesende Schiedsrichter Carsten Neumann besteht darauf, daß im Urteil seine Gegenstimme zur Begriffsregelung „Dauer eines Jahres“ namentlich festgehalten wird.
2. Der anwesende Schiedsrichter Sebastian Mohr besteht darauf, daß im Urteil seine Gegenstimme zur Regelung „außerordentlicher Parteitag“ namentlich wie folgt

festgehalten wird: „Es ist in jedem Fall ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.“

Daher ergeht an die Streitparteien folgender Beschluss

Die Streitparteien, namentlich die Kläger Bodo Thiesen und Mirco da Silva sowie der beklagte Bundesvorstand, vertreten durch Dirk Hillbrecht, werden beauftragt zum kommenden Bundesparteitag 2009 **jeweils** einen Satzungsänderungsantrag vorzulegen, der in der Satzung[5]

- die Amtszeitregelung konkretisiert
- die Widersprüche zwischen § 9a Abs. 10, § 9a Abs. 11 und § 9b Abs. 3 auflöst

Das Urteil wurde in der Sitzung des Bundesschiedsgerichtes vom 2009-04-26 **einstimmig**³ durch die anwesenden Richter Carsten Neumann, Sebastian Mohr und Andreas Romeyke beschlossen.

Das Urteil ist durch den GnuPG-Key des Bundesschiedsgerichtes mit Fingerprint
C2C0 90FF 252D 5A9E CEAB E762 76CB 5571 7E3B 63A8
unterschrieben.

Anhang

- [1] Klageschrift Mirco da Silva
- [2] Klageschrift Bodo Thiesen
- [3] Schriftliche Stellungnahme des Bundesvorstandes
- [4] Schriftliche Erwiderung auf Stellungnahme des Bundesvorstandes durch Bodo Thiesen
- [5] Satzung der Piratenpartei Deutschland <http://wiki.piratenpartei.de/Bundessatzung>

³einstimmig bezogen auf das Gesamturteil